

Vertrag

Zwischen dem Diakonischen Werk des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V. als Träger der „Schule von acht bis eins“ an der Paul-Gerhardt-Schule, Dülmen, vertreten durch den Vorstand Herrn Heinz van Goer (nachfolgend „Träger“ genannt), und Frau / Herrn

Name	Vorname
------	---------

Adresse

Telefon	E-Mail Adresse
---------	----------------

als Eltern / Elternteil / Pflegeeltern / Sorgeberchtigte/r (nachfolgend „Eltern“ genannt), wird über die Aufnahme und Betreuung des Kindes

Name	Vorname
------	---------

Klasse (ab Betreuungsbeginn)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer / Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag beginnt am 1. August 2021 und endet am 31. Juli 2022.
2. Für Schüler/innen, die das 4. Grundschuljahr erfolgreich absolviert haben, endet der Vertrag automatisch mit Vertragsablauf. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.
3. Die Kündigung vor Vertragsablauf ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt nur vor,
 - wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
 - bei Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - bei längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen),
 - bei nachgewiesener wesentlicher Verminderung des Familieneinkommens, hervorgehoben z.B. durch neu auftretende Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten,
 - wenn die Maßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird oder
 - wenn die erforderlichen Landeszuschüsse nicht fließen.
 - wenn nicht mindestens 10 Kinder zum Projekt „Schule von acht bis eins“ angemeldet sind.
- 4.1. Für die Teilnahme am Projekt „Schule von acht bis eins“ gelten, da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (ASchO). Bei Schülern bzw. Schülerinnen, die wiederholt gegen die Allgemeine Schulordnung verstoßen, kann in Anwendung des § 14 der ASchO der Vertrag fristlos gekündigt werden.
5. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund endet das Vertragsverhältnis zum Monatsende.

§ 2 Pflichten des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, die „Schule von acht bis eins“ nach den Bestimmungen des Runderlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den vertraglichen Vorgaben des Schulträgers zu betreiben.

§ 3 Öffnungsdauer / Öffnungszeiten

1. Das Kind wird zum Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2021/22 (18. August 2021; bei Neueinschulungen am 1. Schultag) in die Maßnahme „Schule von acht bis eins“ an der Paul-Gerhardt-Schule aufgenommen.
2. Die Maßnahme findet montags bis freitags an Schultagen in der Zeit vom Unterrichtsende des Kindes bis 13.00 Uhr (bzw. zum regulären Ende der 6. Unterrichtsstunde) und an unterrichtsfreien Tagen von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (bzw. zum regulären Ende der 6. Unterrichtsstunde), jedoch nicht während der Ferien oder beweglichen Ferientagen statt.

§ 4 Zahlung des Elternbeitrages

Die Eltern verpflichten sich, monatlich einen Beitrag von zurzeit 50,00 Euro zu den Jahresbetriebskosten an die Diakonie zu entrichten.

Der Elternbeitrag wird durch das Diakonische Werk erhoben. Er ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Eltern verpflichten sich, eine entsprechende schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. Ferienzeiten oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses) nicht berührt. Auch bei einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes ist der Elternbeitrag zu zahlen.

§ 5 Mittagsverpflegung

Eine Mittagsverpflegung erfolgt nicht.

§ 6 Unfallschutz

Beim Besuch der Einrichtung sowie für den Weg zu und von der Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§ 7 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder für diese zugänglich zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden beachtet. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall durch die Personensorgeberechtigten selbst erfolgen.

Im Rahmen der Beantragung von öffentlichen Fördermitteln ist der Träger verpflichtet, die Teilnehmerdaten (Name / Klasse des Kindes, An- und Abmeldedaten) der Stadt Steinfurt mitzuteilen.

Dülmen, den _____

Unterschrift des Trägers

Unterschrift der Eltern / eines Elternteils